



Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übriger Organe der Gemeinde Biel-Benken

vom 21. Juni 2001*

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 1 |
| § 2 | Begriffe | 1 |
| § 3 | Rücktritt | 1 |
| § 4 | Allgemeine Pflichten | 1 |
| § 5 | Entschädigung allgemein | 2 |
| § 6 | Pauschalentschädigungen von Behördenmitgliedern | 2 |
| § 6a | Pauschalentschädigungen für Kommission | 2 |
| § 6b | Entschädigungen im Einzelfall | 2 |
| § 7 | Sitzungen | 2 |
| § 8 | Schulbesuche | 3 |
| § 9 | Höhe der Entschädigung | 3 |
| § 10 | Übrige Entschädigungen | 3 |
| § 11 | Spesenersatz | 3 |
| § 12 | Ausgleich der Teuerung | 3 |
| § 13 | Inkrafttreten | 3 |
| Anhang | | 4 |

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Gemeindegesetz und § 3 des Personalreglements:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Umfang der Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übriger Organe der Gemeinde ausgerichtet werden.

§ 2 Begriffe

¹Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.

²Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.

³Als Inhaberin oder Inhaber einer nebenamtlichen Funktion gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Mitglied einer Behörde oder eines anderen Organs, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist.

§ 3 Rücktritt

Unter Vorbehalt höheren Rechts kann die Inhaberin oder der Inhaber einer nebenamtlichen Funktion jederzeit von ihrem/seinem Amt zurücktreten.

§ 4 Allgemeine Pflichten

Die Paragraphen 49 (Aufgabenerfüllung), 57 (Ablehnung von Vorteilen), 58 (Pflicht zur Verschwiegenheit), 59 (Verantwortlichkeit), 60 (Rechtsschutz) und 71 (Haftpflichtversicherung) des Personalreglements gelten sinngemäss für die Inhabenden und Inhaber der nebenamtlichen Funktionen.

§ 5 Entschädigung im Allgemeinen

¹Die Inhaberinnen oder Inhaber von nebenamtlichen Funktionen erhalten in der Regel eine Entschädigung.

²Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Gemeinde bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.

³Die vom Gemeinderat bezeichneten Fachleute und Experten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand.

§ 6 Pauschalentschädigungen von Behördenmitgliedern

¹Wird einem Behörden- oder Behördenmitglied eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, so sind damit folgende Tätigkeiten abgegolten:

- Vorbereitung und Bearbeitung der Behördengeschäfte inklusive Aktenstudium
- Verwaltungsinterne Sitzungen mit den zuständigen Mitarbeitenden
- Teilnahme an den Gemeindeversammlungen und an Podiumsveranstaltungen
- Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen
- Repräsentationsaufgaben
- Erstellung des Jahresberichtes

²Mit der Entschädigung ist für das Gemeindepräsidium zusätzlich abgegolten:

- Terminplanung und –koordination des Gesamtgemeinderates
- Repräsentationsaufgaben und –verpflichtungen in Zusammenhang mit gesellschaftlichen, gewerblichen oder kulturellen Anlässen innerhalb der Gemeinde
- Führung des Präsidialdepartementes inklusive Erlass von Präsidialentscheiden und Präsidialverfügungen

³Mit der Entschädigung für das Vizepräsidium ist die ordentliche Stellvertretung des Gemeindepräsidiums abgegolten.

⁴Sämtliche Mitglieder von Behörden beziehen für ihre Behördensitzungen ein ordentliches Sitzungsgeld.

⁵Für die Mitarbeit als Mitglied einer Kommission beziehen Behördenmitglieder die gleiche Entschädigung wie ein ordentliches Kommissionsmitglied.

§ 6a Pauschalentschädigungen für Kommissionen

Wird einem Kommissionsmitglied eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, so sind damit folgende Tätigkeiten abgegolten:

- Vorbereitung und Bearbeitung der Kommissionssitzungen sowie damit verbundenes Aktenstudium
- Teilnahme an der Gemeindeversammlung und an Podiumsveranstaltungen
- Kleinere Auslagen für Telefonate, Büromaterial etc.

Erstellen von Artikeln für die DZ und eines Jahresberichtes zu Händen des Gemeinderates.

§ 6b Entschädigungen im Einzelfall

¹Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontrollorganen etc. können aufgrund ihrer Funktion in der Gemeinde in Gremien bzw. Institutionen delegiert oder gewählt werden, welche nicht durch Gemeindereglemente oder –verordnungen geregelt sind.

²Werden für solche Funktionen Entschädigungen ausgerichtet, fallen diese zu 100% an die Gemeinde.

³Zeitaufwand, Spesen und Auslagen für diese speziellen Funktionen werden durch die Gemeinde nach den geltenden Reglementen und Verordnungen entschädigt. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen im Einzelfall.

§ 7 Sitzungen

¹Als Sitzung gelten:

- die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen der Gemeinde, zu denen zur Erledigung gemeinsamer Arbeit vom jeweiligen Präsidium oder in seinem Auftrage eingeladen worden ist;
- die Zusammenkünfte mit Vertretungen anderer Gemeinden oder kantonalen Stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Amtsausübung stehen;
- Sitzungen mit Einwohnerinnen und Einwohnern.

²Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet.

§ 8 Schulbesuche

Die Mitglieder des Schulrates des Kindergartens und der Primarschule beziehen für Schulbesuche, sofern diese mindestens eine Lektion dauern, eine Entschädigung (normales Sitzungsgeld pro Stunde).

§ 9 Höhe der Entschädigung

Die Sitzungsgelder sowie die Jahresentschädigungen werden von der Gemeindeversammlung festgelegt (Anhang).

§ 10 Übrige Entschädigungen

¹Die Entschädigungen für alle übrigen, im Anhang zu diesem Reglement nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen sowie für ausserordentliche Beanspruchungen, werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

²Mitglieder von Behörden, die in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten eine spezielle Aufgabe wahrnehmen, beziehen ein ordentliches Sitzungsgeld.

§ 11 Spesenersatz

¹Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten bei Bedarf ein geeignetes Gerät für den digitalen Zugriff auf die elektronische Sitzungsverwaltung. Das Gerät ist Eigentum der Gemeinde und ist bei Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich zurückzugeben.

²Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Spesenpauschale von CHF 500.00 pro Jahr. Damit sind kleinere Auslagen wie Telefon, Büromaterial, iPad-Apps, Km-Entschädigung etc. abgegolten. Für den Ersatz darüber hinausgehender Auslagen gelten die Bestimmungen der Personalverordnung sinngemäss. Spesen, die Dritte ausrichten, fallen an die Gemeindekasse.

³Den übrigen Behörden- oder Kommissionsmitgliedern werden die Spesen nach den Bestimmungen der Personalverordnung ausgerichtet.

§ 12 Ausgleich der Teuerung

Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die Anpassung an die Teuerung.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle per 1. Januar 2002 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung

Peter Burch
Gemeindepräsident

Caroline Rietschi
Gemeindeverwalterin

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

| Datum | In Kraft seit | Betrifft | Bemerkung |
|------------|---------------|---------------------|--|
| | | | Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft |
| 23.06.2016 | 01.07.2016 | §§ 6, 6a, 6b, 7, 11 | Umfang der Pauschalentschädigungen, Einzelfallentschädigungen, Regelung Sitzung, Spesen GR, Pauschale SHB und SR |
| 09.03.2004 | | | Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft |
| 18.09.2003 | 18.09.2003 | §§ 3 + 8 | EGV |
| 10.08.2001 | | | Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft |
| 21.06.2001 | 01.01.2002 | §§ 1 - 13 | EGV |

Anhang

Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für die übrigen nebenamtlichen Funktionen

1. Behörden

1.1 Pauschalen

Gemeinderat

| | | |
|-------------------|-----|-----------|
| Gemeindepräsidium | Fr. | 28'000.-- |
| Vizepräsidium | Fr. | 16'000.-- |
| Mitglieder | Fr. | 14'000.-- |

Sozialhilfebehörde

| | | |
|-----------|-----|----------|
| Präsidium | Fr. | 6'000.-- |
|-----------|-----|----------|

Schulrat des Kindergartens und der Primarschule

| | | |
|-----------|-----|----------|
| Präsidium | Fr. | 6'000.-- |
|-----------|-----|----------|

1.2 Sitzungsgeld

| | | |
|-----------------------------|-----|-------------|
| Protokollführung pro Stunde | Fr. | 33.-- + 50% |
| Mitglied pro Stunde | Fr. | 33.-- |

Allfällige Entschädigungen des Kantons und anderer Gremien werden in der Regel mit diesen Ansätzen verrechnet.

2. Kommissionen

2.1 Pauschalen

Geschäftsprüfungskommission

| | | |
|-----------|-----|----------|
| Präsidium | Fr. | 2'000.-- |
|-----------|-----|----------|

Wahlbüro

| | | |
|-----------|-----|----------|
| Präsidium | Fr. | 1'000.-- |
|-----------|-----|----------|

Baukommission

| | | |
|-----------|-----|----------|
| Präsidium | Fr. | 6'000.-- |
|-----------|-----|----------|

2.2. Sitzungsgeld

| | | | |
|-------------------------------------|-----|-------|--------|
| Präsidium ohne Pauschale pro Stunde | Fr. | 33.-- | + 50 % |
| Präsidium mit Pauschale pro Stunde | Fr. | 33.-- | |
| Protokollführung pro Stunde | Fr. | 33.-- | + 50 % |
| Mitglied pro Stunde | Fr. | 33.-- | |

3. Übrige Funktionen

3.1 Feuerwehr

Die Entschädigung der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement

4. Allgemeines

Tagespauschalen für Tagungen

| | | |
|--------------|-----|--------|
| - halber Tag | Fr. | 150.-- |
| - ganzer Tag | Fr. | 300.-- |